

Satzung

des Fördervereins der Gerhard-Tersteegen-Schule

Neukirchen-Vluyn

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gerhard-Tersteegen-Schule Neukirchen-Vluyn e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Neukirchen-Vluyn, Jahnstr. 27
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr
4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist das Verbindungsglied zwischen Eltern, Lehrern und Schülern und hebt das Interesse der Familie zur Schule.
2. Der Verein sieht seine Aufgaben darin, zusätzliche Mittel für die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit aller Schulkinder zur Verfügung zu stellen und im Bedarfsfall, z.B. bei mehrtägigen Wanderungen, Veranstaltungen und in Sonderfällen finanzielle Hilfe zu gewähren.
3. Der Verein ist selbstlos tätig.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

1. alle Eltern, die ein Kind in der Grundschule haben,
2. alle Lehrerinnen und Lehrer der Schule,
3. alle ehemaligen Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer,
4. alle Freunde und Förderer, die sich durch Beitrittserklärung dem Verein anschließen und einen Förderbeitrag zahlen.

§4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zum Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu beantragen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod,
 - b) schriftliche Kündigung
 - c) Ausschluss in besonderen Fällen

§5 Beiträge und Spenden

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 12,00 EURO.
2. Die Beiträge werden vom Verein per Lastschrift eingezogen.
3. Spenden können auch von Nichtmitgliedern geleistet werden.

§6 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der zurzeit gültigen Gemeinnützigkeitsverordnung. Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn dies 1/10 der Mitglieder – schriftlich – unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat – unter Angabe der Tagesordnung – in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens zu enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes
5. Die Mitgliederversammlung wählt:
 - a) den Vorstand – für die Dauer eines Jahres,
 - b) 2 Kassenprüfer in jedem Geschäftsjahr.Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Satzungen,
 - b) die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) alle ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten,
 - e) die Auflösung des Vereins.
7. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
9. Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer unterschrieben.
11. Die Schulleiterin / der Schulleiter wird zu den Mitgliederversammlungen eingeladen.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der /dem Vorsitzenden
 - b) der stellvertr. / dem stellvertr. Vorsitzenden
 - c) der KassiererIn / dem KassiererAlle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.
2. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel.

§10 Rechtsvertretung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er vertritt ihn nach innen und außen durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines die / der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin / Stellvertreter sein muss.

§11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins kommt das restliche Vereinsguthaben gemeinnützigen Zwecken in Neukirchen-Vluyn zu Gute.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird.

Neukirchen-Vluyn, 23. Oktober 2008